1. Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Verlangen und Erklärungen von Leasingnehmer (LN) und Leasinggeber (LG) aus diesem Vertrag, z.B. die Übernahmebestätigung, Kündigungen, Schadenersatzforderungen und ähnliches sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 1.2 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages oder der ALB unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. In keinem Fall wird eine ungültige Bestimmung oder Regelungslücke durch Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des LN ersetzt bzw. ausgefüllt.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung der Abweichung von der Schriftformerfordernis.
- 1.4 Ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen worden.
- 1.5 Für die Auslegung dieses Vertrages ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Der LG verpflichtet sich, dem LN die in diesem Leasingvertrag aufgeführten Gegenstände, im Vertrag Leasingobjekt genannt, für die vereinbarte Leasingdauer entsprechend dieser ALB zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen
- 2.2 Die ggfls. erforderliche Montage und Installation des Leasingobjektes an seinem Standort sowie der Abschluss einer Versicherung für das Leasingobjekt gehört nicht zu den Leistungen des LG.
- 2.3 Der LN verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten sowie das Leasingobjekt gemäß dieser ALB ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und zu unterhalten.
- 2.4 Die ordentliche Kündigung ist w\u00e4hrend der vereinbarten Leasingdauer ausgeschlossen.

3. Datenschutz, Bonitätsprüfung

- 3.1 Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, nach den Bestimmungen des BDSG beim LG gespeichert und für die Bearbeitung des Leasingangebotes sowie des Leasingvertrages nach Bedarf manuell oder in automatisierten Verfahren genutzt. Die Speicherung, Nutzung sowie Übermittlung an Dritte zu Refinanzierungszwecken kann erfolgen, wenn und soweit dies zur Bearbeitung des Leasingangebotes oder Leasingvertrages notwendig ist.
- 3.2 Der LN ermächtigt den LG vor Abschluss des Vertrages Auskunft über seine Vermögensverhältnisse im üblichen Umfang einzuholen, soweit dies zur Bearbeitung des Leasingangebotes erforderlich ist. Während der Vertragsdauer wird der LN dem LG auf dessen Anforderung alle üblicherweise erforderlichen Auskünfte zur Bonitätsbeurteilung erteilen. Der LG verpflichtet sich, alle erhaltenen Auskünfte, Unterlagen und Informationen gemäß der Bestimmungen dieser ALB vertraulich zu behandeln.

4. Rücktrittsrecht, Haftung des LG

- 4.1 Der LG kann vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant des Leasingobjektes das Angebot des LG zum Kauf oder Bestelleintritt aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht annimmt.
- 4.2 Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des LG liegen und die in ihren Auswirkungen auf dessen Betrieb die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar machen – bspw. Betriebsstörungen, Streik, behördliche Eingriffe etc. – berechtigen den LN und den LG vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 4.3 Für den Fall von Vertragsstörungen im Zusammenhang mit der Lieferung des Leasingobjektes tritt der LG dem LN alle kaufrechtlichen Erfüllungs- und etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten des Leasingobjektes und sonstige Dritte ab. Der LN nimmt diese Abtretung an. Er wird die abgetretenen Ansprüche fristgerecht im eigenen Namen geltend machen. Eine weitergehende Haftung des LG ist ausgeschlossen, sofern ihn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt.

Leasingobjekt

- Leasingobjekt ist der in diesem Vertrag bezeichnete Gegenstand in der beschriebenen Ausführung.
- 5.2 Die Auswahl des Leasingobjektes und dessen Lieferanten sowie die Kaufvertragsverhandlungen selbst sind alleinige Sache des LN.
- 5.3 Nimmt der Lieferant des Leasingobjektes nach Abschluss des Leasingvertrages Konstruktions- oder vergleichbare Änderungen sowie Änderungen im serienmäßigen Lieferumfang vor, ändert sich das Leasingobjekt entsprechend. Mehrkosten, die dem LG durch nachträgliche Änderungswünsche des LN hinsichtlich des Leasingobjektes entstehen, werden vom LN übernommen.

6. Übernahme und Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes

Durch die Annahme der Lieferung des Leasingobjektes an der vereinbarten Lieferanschrift erklärt der LN die ordnungsgemäße Übernahme des Leasingobjektes. Der LN ist verpflichtet, das ihm ordnungsgemäß gelieferte Leasingobjekt unverzüglich auf seine Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit gem. §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel des Leasingobjektes dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.2 Innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Abnahme des Leasingobjektes, ist der LN verpflichtet, gegenüber dem LG die Übernahme des Leasingobjektes zu bestätigen. Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der LG auf die Richtigkeit der Übernahmebestätigung vertraut und deshalb nach Erhalt der Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten des Leasingobjektes auszahlt. Der LN ist verpflichtet, den LG von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der LN aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt.
- 6.3 Unterzeichnet der LN trotz festgestellter offensichtlicher oder nicht offensichtlicher Abweichungen zwischen geliefertem und in diesem Vertrag beschriebenen Leasingobjekt die Übernahmebestätigung, gelten die Abweichungen als vom LN genehmigt, sofern sie nicht unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich beim Lieferanten gerügt und dem LG angezeigt werden.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjekts leistet der LG keine Gewähr.
- 7.2 Im Gegenzug tritt der LG sämtliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, den Hersteller, den Frachtführer, den Spediteur und sonstige Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den LN ab. Dieser nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Der LN verpflichtet sich, die an ihn abgetretenen Ansprüche unmittelbar gegenüber den jeweiligen Dritten auf eigene Kosten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich auf eigene Kosten fristgerecht und unter Berücksichtigung der unverzüglichen Rügepflicht gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 7.4 Für gebrauchte Leasingobjekte gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, sofern der Lieferant seinerseits Gewähr leistet. Andernfalls ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Gebrauch, Instandhaltung und Lasten des Leasingobjektes

- 8.1 Der LN stellt für das Leasingobjekt erforderlichenfalls geeignete Aufstellungsräume, bzw. einen Aufstellungsort mit den notwendigen Anschlüssen und in der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Leasingobjektes benötigten Ausstattung zur Verfügung.
- 8.2 Der LN wird das Leasingobjekt gemäß der Anweisungen des Lieferanten sachgerecht aufstellen oder aufstellen lassen, in Betrieb nehmen und handhaben. Alle am Leasingobjekt event. notwendig werdenden Wartungs-, Reparatur- und sonstigen Arbeiten wird der LN sachgemäß sowie entsprechend eventueller Vorgaben des Lieferanten fristgerecht und auf eigene Kosten ausführen oder ausführen lassen. Die für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien sowie Ersatzteile, bspw. Filterelemente, wird der LN ausschließlich in vom Lieferanten des Leasingobjektes vorgeschriebener Qualität und Ausführung einsetzen.
- 8.3 Der LN hält das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Verantwortung in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom LN auf eigene Kosten unverzüglich durchzuführen.
- 8.4 Der LN ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages für das Leasingobjekt bei einem geeigneten Fachunternehmen verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Leasingobjektes erforderlich ist.
- 8.5 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, hat der LN eigenverantwortlich zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen. Werden Steuern oder Abgaben, die mit dem Eigentum, dem Besitz oder dem Gebrauch des Leasingobjektes verbunden sind, unmittelbar beim LG erhoben, stellt der LN den LG davon frei bzw. erstattet dem LG alle hierfür von diesem ggfls. verauslagten Beträge.

9. Änderungen des Leasingobjektes

- .1 Veränderungen des Leasingobjektes, bspw. Ein- und Anbauten oder ein Umbauen des Leasingobjektes und das Ausbauen von Teilen sind dem LN ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht gestattet. Verändert der LN das Leasingobjekt im Sinne des vorstehenden Satzes, so ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Leasingobjektes auf eigene Kosten wieder herzustellen. Macht der LG von diesem Recht keinen Gebrauch, gehen die Veränderungen des Leasingobjekts ersatzlos in das Eigentum des LG über.
- 9.2 Wird das Leasingobjekt mit einer Immobilie oder Mobilie verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB mit der Absicht der Trennung nach Beendigung des Leasingvertrages.

10. Verfügung über vertragliche Rechte

- 10.1 Ohne schriftliche Zustimmung des LG darf der LN weder den Standort des Leasingobjektes ändern, noch das Leasingobjekt weitervermieten oder sonst wie einem Dritten überlassen, oder Rechte aus diesem Vertrag abtreten bzw. Dritten Rechte irgendwelcher Art am Leasingobjekt einräumen. Verweigert der LG seine Zustimmung, steht dem LN kein Kündigungsrecht zu.
- 10.2 Für den Fall der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der LN zur Sicherung der Ansprüche des LG aus diesem Leasingvertrag seine Ansprüche gegen den Dritten an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an.

11. Zugriffe Dritter, Besichtigungsrecht

11.1 Der LN ist verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des LG am Leasingobjekt stets in deutlicher Weise hinzuweisen. Wird das Eigentum des LG durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter gefährdet, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich – ggfls. unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung, dass es sich bei dem von Dritten in Anspruch genommenen Gegenstand um das Eigentum des LG handelt – zu benachrichtigen. Alle im Rahmen einer Pfändung oder sonstiger Maßnahmen Dritter entstehenden Kosten sind vom LN zu tragen, ebenso wie die Kosten, die dem LG dadurch entstehen, dass er sein Eigentumsrecht gegenüber Dritten geltend macht.

11.2 Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt w\u00e4hrend der gew\u00f6hnlichen Gesch\u00e4ftszeit des LN zu besichtigen und dauerhaft als sein Eigentum zu kennzeichnen.

12. Gefahrtragung, Versicherungspflicht

- 12.1 Der LN trägt die Kosten und Gefahr der Lieferung sowie gegebenenfalls der Montage und Installation des Leasingobjektes.
- 12.2 Mit Versand des Leasingobjektes geht die Gefahr auf den LN über. Kann das Leasingobjekt aus Gründen, die der LN zu vertreten hat, nicht versandt werden, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten auf den LN über.
- 12.3 Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Vernichtung sowie Verschlechterung des Zustandes und des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjektes. Dies gilt auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung bis zur Rückgabe des Leasingobjektes.
- 12.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt während der Dauer des Leasingvertrages gegen alle Gefahren, soweit sie versicherbar sind, zumindest jedoch gegen Gefahren durch Feuer, Explosion, Wasser, Einbruch, Diebstahl sowie mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen, bei einer Versicherung nach seiner Wahl, die für den Leasinggeber akzeptabel sein muss, in Höhe des Neuwertes zu versichern. Auf Anforderung wird der LN dem LG einen entsprechenden Versicherungsnachweis, z.B. einen Sicherungsschein, zur Verfügung stellen. Schon jetzt tritt der LN dem LG alle ihm gegen den Versicherer zustehenden Ersatzansprüche ab. Der LG nimmt diese Abtretung an.
- 12.5 Der LN ist in jedem Fall des Untergangs oder Abhandenkommen des Leasingobjektes berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des Leasingobjektes ist der LN dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50% des Zeitwertes übersteigen. Wird der Vertrag gekündigt, bleibt der LN verpflichtet, die abgezinste Restamortisation dem LG gutzubringen.
- 12.6 Macht der LN von vorstehendem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, bestehen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag fort. Insbesondere ist der LN verpflichtet, die Leasingraten weiter zu zahlen. Des weiteren wird der LN bei Untergang oder Abhandenkommen das Leasingobjekt kostenfrei durch ein gleiches ersetzen bzw. bei Beschädigung das Leasingobjekt auf eigene Kosten vollständig und sachgerecht instand setzen oder instand setzen lassen.
- 12.7 Leistungen der Versicherung werden dem LN angerechnet bzw. für die Instandsetzung des Leasingguts eingesetzt, mit Ausnahme desjenigen Betrages, den die Versicherung zum Ausgleich eines entstandenen merkantilen Minderwertes leistet.
- 12.8 Die Abwicklung mit dem Versicherer obliegt dem LN. Hat der LN die Ansprüche des LG voll erfüllt, stehen die Ansprüche gegen den Versicherer dem LN zu. Der LG ist bei Leistungsverweigerung der Versicherung nicht verpflichtet, gegen diese zu klagen. Zahlt die Versicherung nicht fristgerecht, hat der LN dem LG Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu zahlen.
- 12.9 Hat der LG berechtigte Zweifel am Bestehen einer Versicherung gem. 12.4, weil z.B. der LN einen Versicherungsnachweis nach Aufforderung des LG nicht vorlegt, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt anderweitig entsprechend versichern zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der LN.

13. Übertragung der Rechte des LG

13.1 Der LG kann seine Rechte aus diesem Leasingvertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte übertragen.

14. Höhe der Leasingrate, Konditionen

- 14.1 Die in diesem Leasingvertrag vereinbarten monatlichen Leasingraten bleiben für die Laufzeit des Vertrages unverändert, sofern zwischen Vertragsabschluss und Übernahme des Leasingobjektes nicht mehr als zwei Monate vergehen. Vergehen durch vom LN zu vertretende Gründe mehr als zwei Monate, so verringert oder erhöht sich die Leasingrate gemäß der dann geltenden allgemeinen Leasingkonditionen des LG; sind die Gründe vom LG zu vertreten, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Leasingrate unverändert.
- 14.2 Die Leasingraten beinhalten keine Kosten für die Anlieferung des Leasingobjektes, die der Leasinggeber zusammen mit der Leasingrechnung fakturiert. Die Leasingraten verstehen sich ohne bei Übergabe und Rückgabe des Leasingobjektes etwa entstehende Kosten sowie ohne Gestellung von Personal, Betriebsstoffen, Ersatzteilen und ähnlichem. Die Montage und Installation, sowie die bei einer Rückgabe des Leasingobjektes ggfls. anfallenden Demontagekosten sind, ebenso wie die laufenden Kosten des Betriebes und Unterhaltes des Leasingobjektes, in den Leasingraten nicht enthalten.
- 14.3 Ändern sich während der Laufzeit dieses Leasingvertrages die zum Datum dessen Abschlusses geltenden steuerlichen Vorschriften oder deren Anwendung oder die für die vereinbarten Leasingraten maßgeblichen Faktoren durch Gesetz, behördliche Vorschriften oder sonstige rechtliche Maßnahmen, so werden die im Vertrag vereinbarten Leasingraten den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.
- 14.4 Werden Steuern oder Abgaben, die mit dem Eigentum, dem Besitz oder dem Gebrauch des Leasingobjektes verbunden sind, unmittelbar beim LG erhoben, stellt der LN den LG davon frei bzw. erstattet dem LG alle hierfür von diesem ggfls. verauslagten Beträge.

15. Leasingbeginn, Zahlungen

- 15.1 Leasingbeginn ist der Tag der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN.
- 15.2 Bei Leasingbeginn wird der LG dem LN die für die gesamte Leasingdauer verbindlichen Beträge in Form einer Leasingrechnung mitteilen, die als Rechnung im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz gilt.
- 15.3 Die erste Leasingrate zzgl. event. berechneter Zusatzkosten ist sofort nach Übernahme des Leasingobjektes und Rechnungserhalt fällig. Die weiteren Leasingraten sind vom LN monatlich im voraus so zu entrichten, dass der LG am zweiten Arbeitstag des Monats über die Leasingrate verfügt.
- 15.4 Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Kosten zu Grunde gelegt, die für den LG mit dem Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht der LN eine andere Zahlungsweise, so erhöhen sich die Beträge für einzelne Zahlungen

- durch erhöhten Bearbeitungs- und Sachaufwand um 10,- Euro. Werden Lastschriften nicht eingelöst, so erstattet der LN dem LG die für die Rücklastschrift anfallenden Bankkosten zzgl. der Bearbeitungskosten des LG in Höhe von jeweils 10,- Euro – diese Regelung entfällt, wenn der LN dem LG eine Änderung seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat.
- 15.5 Kommt der LN mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der LG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der im Verzugszeitpunkt berechneten Bankzinsen für Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8% über dem Basiszinssatz. Dem LN bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass dem LG ein wesentlich geringerer oder gar kein Verzugsschaden entstanden ist.
- 15.6 Die Aufrechnung durch den LN mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom LG anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem LN nur zu, sofern sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

16. Kündigung

- 16.1 Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrags berechtigt, wenn hierfür Gründe vorliegen, wonach es dem LG unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem LN bis zum Ende der vereinbarten Leasingdauer fortzusetzen. Solche Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - 16.1.a der LN mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Leasingraten oder einem erheblichen Teil der Leasingraten in Verzug ist;
 - 16.1.b der LN das Leasinggut vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch – trotz schriftlicher Abmahnung des LG mit Fristsetzung – nicht beendet;
 - 16.1.c der LN seinen Wohn- oder Firmensitz in das Ausland verlegt;
 - 16.1.d eine Lastschrift oder ein vom LN gegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Zahlung erfolgt.
- 16.2 Im Fall der fristlosen Kündigung wird der LG für eine optimale Verwertung des Leasingguts Sorge tragen. Der LG wird dem LN die bevorstehende Verwertung schriftlich anzeigen; er wird ihm insbesondere die Gelegenheit geben, das Leasinggut käuflich zu erwerben oder Dritte zu benennen, welche ernsthaft an dem Erwerb des Leasingguts interessiert sind. Die vorstehenden Erklärungen sind vom LN gegenüber dem LG innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen, gerechnet ab Empfang der Verwertungsmitteilung, abzugeben.
- 16.3 Der LG ist berechtigt, seinen Schadenersatzanspruch statt der Leistung gegenüber dem LN in der Weise zu berechnen, dass er die noch ausstehenden, während der Grundmietzeit geschuldeten Leasingraten, einschließlich des vereinbarten Restwerts, als Einzelbetrag geltend macht. Bei der Berechnung des Schadenersatzanspruchs wird der LG eine Abzinsung der Leasingraten und des Restwerts vornehmen und die ersparten Aufwendungen in Abzug bringen. Die Kosten der Verwertung des Leasingguts trägt der LN; sie sind neben allen sonstigen nachgewiesenen, durch die Kündigung entstandenen Kosten, Teil des Schadenersatzanspruchs des LG.
- 16.4 Soweit der LG nicht in der Lage ist, das Leasinggut innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten, ist er berechtigt, den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch auf Basis eines Sachverständigengutachtens zu berechnen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind vom LN zu tragen.
- 16.5 Im Fall des Ablebens des LN steht den Erben das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gem. den Ziffern 16.2 bis 16.4 zur Folge.
- 16.6 Bei der Kündigung durch den Insolvenzverwalter steht dem LG ein Schadenersatzanspruch gem. den Ziffern 16.2 bis 16.4 zu.

17. Beendigung des Vertrages, Rückgabe des Leasingobjektes

- 17.1 Der Leasingvertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Leasingdauer. Er kann einvernehmlich verlängert werden.
- 17.2 Kommt es nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Leasingvertrages zu einer Vereinbarung über die Verlängerung, so kann der LG dem LN bis zum Ablauf des Leasingvertrages das Leasingobjekt andienen und verlangen, dass der LN das Leasingobjekt mit dem Tag des Ablauf des Leasingvertrages zum vereinbarten Restwert zzgl. anfallender MwSt. unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des LG erwirbt. Durch den Eigentumswechsel u. U. anfallende Steuern gehen zu Lasten des LN.
- 17.3 Macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, hat der LN die Möglichkeit, dem LG das Leasinggut zur Verwertung zurückzugeben. Kommt es zu einer Rückgabe des Leasingobjektes, so hat der LN das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr dem LG am vereinbarten Rückgabeort zu übergeben. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gilt als Rückgabeort der Firmensitz des LG als vereinbart.
- 17.4 Im Fall einer Rückgabe wird der LN dem LG die Differenz zwischen dem vereinbarten Restwert des Leasingobjektes und vom LG für diesen erzielten Verkaufspreis ersetzen, sofern der Verkaufspreis unter dem Restwert liegt. An einem event. Mehrerlös wird der LN zu 75% beteiligt.
- 17.5 Die ordnungsgemäße Rückgabe des Leasingobjektes gilt als vom LG anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Werktage nach Eintreffen des Leasingobjektes am Rückgabeort eine vorläufige schriftliche Mängelrüge an den LN abgesandt ist
- 17.6 Besteht über den Zustand des Leasingobjektes sowie etwaige Reparaturkosten Uneinigkeit, so entscheidet hierüber für die Parteien verbindlich ein Sachverständiger. Auf Antrag einer Partei ist der Sachverständige von der IHK, in deren Bezirk sich das Leasingobjekt befindet, zu benennen. Kommt der Sachverständige zu einem wesentlich anderen Ergebnis als vom LG geschätzt, sind dessen Kosten vom LG, anderenfalls vom LN zu tragen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Firmensitz des LG, der auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist.
- 18.2 Stand dieser Leasingbedingungen ist April 2003.